

# Gemeinde Neuburg

## NBG/596/2025

Beschlussvorlage  
öffentlich

### Sportanlagenordnung für den Sportplatz der Schule Am Rietberg Neuburg

Organisationseinheit: Schulen/Geschäftsbuchhaltung/Bibo Bearbeitung: Marita Matulat	Datum 12.06.2025 Einreicher: Haupt- und Finanzausschuss
--	--

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	19.06.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg stimmt dem vorliegenden Entwurf der Sportanlagenordnung für den Sportplatz der Schule Am Rietberg zu.

### Sachverhalt

### Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein X
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein X
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

### Anlage/n

1	Sportanlagenordnung (öffentlich)
---	----------------------------------

**Entwurf**  
**Sportanlagenordnung**  
**Sportplatz der Schule Am Rietberg Neuburg**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Der Sportplatz ist ausschließlich für sportliche Aktivitäten zu nutzen. Das Betreten der Sportanlage ist mit Tieren aller Art nicht gestattet.
- 1.2 Die Hortkinder können die Sportanlage bis zum Ende der Hortzeit nutzen.
- 1.3 Das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten.
- 1.4 In der gesamten Sportanlage ist das Rauchen untersagt.
- 1.5 Ein fachgerechter Umgang mit allen Anlagen und Sportgeräten wird vorausgesetzt. Das Klettern an den Geräten und Zäunen ist untersagt.
- 1.6 Weitsprung und Kugelstoßen werden ausschließlich an den vorhandenen Anlagen im Sportunterricht/speziellen Leichtathletikangeboten durchgeführt.
- 1.7 Die Sprunggrube ist außerhalb der Nutzung grundsätzlich abgedeckt. Die Abdeckung darf nicht betreten werden. Beim Weitsprung soll die Grube grundsätzlich über die gepflasterte Fläche verlassen werden.
- 1.8 Die Bänke werden ausschließlich zum Sitzen, Anlehnen oder als Ablage zum Schreiben genutzt.
- 1.9 Das Essen ist während der Benutzung der Sportanlagen untersagt.
- 1.10 Abfälle jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- 1.11 Etwaige Beschädigungen werden umgehend dem Hausmeister, der Lehrkraft oder dem Übungsleiter gemeldet. Der Hausmeister der Schule führt täglich Sichtkontrollen durch.
- 1.12 Bei fahrlässiger oder mutwilliger Zerstörung oder Beschädigung der Sportanlage haften der/die Verursacher in voller Höhe.
- 1.13 Bei starker Nässe, Schnee und Eis bleibt der Platz grundsätzlich geschlossen.

## **2. Kunstrasenplatz**

- 2.1 Das Betreten der Spielflächen und den dazugehörigen Zonen ist ausschließlich Schülern, Übungsleitern und Lehrern sowie Hortkindern und Horterziehern während ihrer Unterrichts-, Trainingszeit und Bewegungszeit gestattet
- 2.2 Schuhe  
Fußballschuhe mit Kunststoffstollen oder Nocken bzw. Noppen sind für die Kunstrasenfläche das optimale Schuhwerk. Fußballschuhe mit Metall-, Stahl- oder Aluminiumstollen sind grundsätzlich verboten. Straßenschuhe oder Schuhe mit spitzen Absätzen dürfen nicht auf dem Kunstrasenplatz benutzt werden.
- 2.3 Es darf nicht mit verdrecktem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell – besonders bei schlechter Witterung – vor dem Betreten von Sand und Erdresten zu reinigen. Dieses gilt auch bei kurzem Verlassen der Spielfläche. (z. B. Ball holen etc.)
- 2.4 Der Kunstrasenplatz ist pfleglich zu behandeln.  
Es ist auf Sauberkeit zu achten.
- 2.5 Das Mitbringen von Stöcken, Steinen, Glas oder Ähnlichem ist untersagt.
- 2.6 Das Klettern an und in den Fußballtornetzen ist verboten.

## **3. Pausennutzung (11.15 Uhr - 11.45 Uhr)**

- 3.1 Ein diszipliniertes Miteinander aller Schülerinnen und Schüler beim Pausensport ist Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlage.
- 3.2 In den Pausen dürfen ausschließlich der Kunstrasenplatz und die Basketballanlage genutzt werden
- 3.3 Die Aufsicht schließt den Platz auf und zu.
- 3.4 Eine gewählte „Schüler- Platzwartgruppe“ sorgt für die Einhaltung der Platzordnung. Sie verlässt den Platz zuletzt, zusammen mit der Lehrkraft, die die Aufsicht führt.
- 3.5 Im Falle von Verstößen können Platzverweise bzw. Platzverbote für gewisse Zeiträume ausgesprochen werden.

Neuburg, .....

---

Hartwig, Bürgermeister